

Kulturförderrichtlinien der Stadt Ravensburg

vom 24.10.2005

zuletzt geändert am 21.06.2010

Vorwort:

Das kulturelle Leben in unserer Stadt und den Ortschaften wird durch die vielfältigen kulturellen Aktivitäten ihrer Bürger und der von ihnen getragenen Gruppen und Vereinigungen entscheidend mitgeprägt. Ziel dieser Richtlinien ist es, diese kulturellen Initiativen zu sichern, zu intensivieren und weiterzuentwickeln. Die Vielfalt des kulturellen Erscheinungsbildes ist dabei ebenso wichtig wie die Förderung der Jugend innerhalb von Vereinen und freien Initiativen. Auch innovative Leistungen in der Kulturarbeit sowie sinnvolle Kooperationen mit anderen Kulturträgern sollen besondere Berücksichtigung finden.

1. Allgemeines

Die Stadt Ravensburg gewährt kulturellen Vereinen oder vergleichbaren Organisationen und Initiativen (kulturelle Vereinigungen) Zuwendungen im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung. In Ausnahmefällen können auch Projekte von Einzelpersonen gefördert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien. Voraussetzung ist immer die Bereitstellung der entsprechenden Mittel im jeweiligen Haushaltsplan.

2. Grundsätze der Förderung

Zur Förderung einer kulturellen Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Ravensburg bzw. einer Ortschaft
- Bereicherung des städtischen bzw. regionalen Kulturangebots und Qualität der kulturellen Aktivität (kulturpolitische Relevanz)
- angemessene Öffentlichkeitsarbeit
- Vorlage eines realistischen Finanzierungsplans mit Nachweis der Eigenleistung
- rechtzeitige Abstimmung eventueller Veranstaltungstermine mit der Stadt Ravensburg bzw. den Ortschaften

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden grundsätzlich nur **auf Antrag** bewilligt. Förderanträge sind rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung beim Kulturamt bzw. bei der jeweiligen Ortsverwaltung zu stellen. Dabei gilt der Grundsatz, dass Vereine mit Sitz in der Kernstadt ihren Antrag beim Kulturamt und Vereine mit Sitz in einer Ortschaft in der Ortsverwaltung ihren Antrag stellen; unabhängig davon, an welchem Ort eine Veranstaltung stattfindet.

Die Vereine haben sich ihnen bietende Einnahmemöglichkeiten vor der Inanspruchnahme städtischer Zuwendungen auszuschöpfen.

Eine Mietkostenförderung (vgl. Nr. 5) erfolgt unabhängig von der Anmietung einer städtischen Halle. Ziel ist die Steigerung des Kostenbewusstseins eines jeden Nutzers sowie die tatsächliche und richtige Darstellung der Vereinsförderung im städtischen Haushalt. Die Prüfung der Förderungswürdigkeit und die Entscheidung über die Förderhöhe erfolgt durch das zuständige Fachamt, bei kulturellen Vereinigungen, die ihren Sitz in den Ortschaften haben, durch die jeweilige Ortsverwaltung.

3. Arten der Förderung

Es wird unterschieden zwischen laufenden und einmaligen Fördermöglichkeiten:

a) Laufende Förderung

Fördermöglichkeiten sind jährliche Zuwendungen

- nach Pauschalbeträgen, entsprechend der Bedeutung der
- kulturellen Aktivitäten
- nach Mitglieder- und/oder Besucherzahlen

Die kulturellen Vereinigungen sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre laufenden Kosten bestreiten zu können.

b) Einmalige Förderung

Durch einmalige Zuwendungen können Projekte und Veranstaltungen gefördert werden, die nicht regelmäßig stattfinden und die im Rahmen der genannten Grundsätze förderfähig sind.

Auch die Zuwendungen zu den Anmietkosten städtischer Hallen (siehe Nr. 5) sowie die Zuwendungen zu Investitionen und Jubiläen (siehe Nr. 7 bis 9) stellen eine einmalige Förderung dar

Die Festlegung einer einmaligen Förderung erfolgt nach Möglichkeit als Pauschalbetrag, alternativ als prozentuale Beteiligung am Abmangel mit eventuellem Höchstbetrag.

Eine Kombination aus einmaliger Förderung und laufender Förderung ist möglich.

Die Höhe der jeweiligen Förderung wird vom Kulturamt, den Ortsverwaltungen bzw. vom jeweils zuständigen Gremium im Rahmen der geltenden Zuständigkeitsordnung festgelegt bzw. beschlossen. Dabei sind die unter 2. genannten Fördergrundsätze sowie die Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen und zu gewichten.

4. Förderung von musik- und gesangstreibenden Vereinen

a) Grundförderung

Für allgemeine Geschäftskosten sowie für den Ersatz und die Unterhaltung von Noten und Instrumenten erhält jeder Verein eine Grundförderung von 7,50 € für jedes aktive Mitglied über 18 Jahren.

b) Zuwendung zur Förderung der Jugendarbeit

Für jeden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhält der Verein jährlich 12,50 €

c) Zuwendung für Dirigenten und Chorleiter

Der Verein erhält einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 600 €. Der Betrag verdoppelt sich, wenn der Verein mehr als 60 aktive Musikanten oder mehr als 75 aktive Sänger in seinen Reihen hat. Jugendliche werden hier mitgezählt.

Gefördert werden in der Regel die traditionellen Musik- und Gesangsvereine. Fanfaren-, Schalmaien- und ähnliche Gruppen können ebenfalls auf Antrag gefördert werden. Hier wird jedoch im Einzelfall entschieden.

Für das Stadtorchester Ravensburg gelten Sonderregelungen gemäß dem geltenden Kooperationsvertrag.

Grundsätzlich zielt diese Förderung auf Vereine, die zum großen Teil aus Laienmusikern bestehen, ihre Einnahmen nicht überwiegend durch Auftrittshonorare bestreiten und die im sozialen und kulturellen Umfeld von Stadt und Region verwurzelt sind.

5. Anmietung städtischer Hallen

- a) Konzerthaus, Oberschwabenhalle, Schwörssaal, Kornhaussaal
Die Nutzung der städtischen Hallen und Säle (Konzerthaus, Schwörssaal, Kornhaussaal, Oberschwabenhalle) durch kulturelle Vereinigungen, die ihren Sitz in der Stadt Ravensburg haben, kann auf Antrag 1 mal jährlich durch die Übernahme der Grundmiete und eines angemessenen Teils der Nebenkosten gefördert werden. Bei Konzerthaus und Oberschwabenhalle sind dies bis maximal 50% der Nebenkosten, beim Schwörssaal und Kornhaussaal nur die Grundmiete. Ein Bedarf hinsichtlich der Kapazität im Sinne einer angemessenen Auslastung der Halle wird vorausgesetzt.

Sonderregelungen gelten aus Tradition für die Veranstaltungen der Musikschule Ravensburg, des Stadtorchester Ravensburg sowie von Jazztime Ravensburg.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem notwendigen Aufwand und nach der eigenen Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Für folgende Sonderveranstaltungen im Konzerthaus werden Einzelvereinbarungen getroffen: Milka-Fasnet, Rutentheater und Musikschul-Oper.

- b) Hallen in den Ortschaften und MZH St. Christina
Örtliche Vereine und Organisationen können auf Antrag jährlich einmal, in Schmalegg jährlich zweimal (*), durch die Übernahme der Grundmiete zuzüglich anteiliger Hausmeisterkosten bis zu maximal 6 Stunden gefördert werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
(* In der Ringgenburghalle Schmalegg ist grundsätzlich keine Eigenbewirtung durch Vereine möglich, da das Bewirtschaftungsrecht verpachtet ist.

6. Proberäume

Die Überlassung von stadteigenen Proberäumen an kulturelle Vereinigungen wird, soweit geeignet und verfügbar, in voller Höhe gefördert. Ein Anspruch auf Überlassung eines städtischen Raumes besteht nicht.

Die Anmietung eines privaten Proberaumes durch eine kulturelle Vereinigung kann auf Antrag gefördert werden.

Werden einer kulturellen Vereinigung Grundstücke im Erbbaurecht überlassen, übernimmt die Stadt Ravensburg die Erbbauzinsen.

7. Bau und Instandsetzung von vereinseigenen Räumen

Der Bau und die Instandhaltung von vereinseigenen Räumen wird auf Antrag gefördert. Voraussetzung ist, dass der Verein in der Regel 80% der Kosten erbringt. Gefördert werden nur solche Anlagen, die dem üblichen Standard entsprechen. Die Höhe der Zuweisung wird vom zuständigen Organ im Einzelfall festgelegt. Dabei werden die Notwendigkeit des Vorhabens, dessen Wert für das kulturelle Leben, die Leistungsfähigkeit des Vereins sowie die Finanzkraft der Stadt Ravensburg und ihrer Ortschaften berücksichtigt.

8. Beschaffung von Uniformen, Instrumenten u.ä.

Zur Beschaffung von vereinseigener Ausstattung kann auf Antrag eine Zuwendung wie folgt gewährt werden:

- vereinseigene Uniformen: 30% der Anschaffungskosten
- vereinseigene Instrumente: 35% der Anschaffungskosten
- vereinseigene Fahnen u.ä.: 20% der Anschaffungskosten

9. Jubiläen

Für Jubiläumsveranstaltungen werden angemessene Zuwendungen gewährt. Ob ein förderfähiges Jubiläum vorliegt, liegt im Ermessen des Oberbürgermeisters bzw. des jeweiligen Ortsvorstehers.

10. Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen

Die Auszahlung einer bewilligten Zuwendung erfolgt nach Vorlage der kompletten Abrechnung ausschliesslich an die betreffende kulturelle Vereinigung. Eine Abrechnung in Abschnitten ist möglich.

Die Stadt Ravensburg behält sich das jederzeitige Recht auf Einsichtnahme in die Abrechnungen der geförderten Vereinigung vor. Bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuwendungen ist es möglich, diese ganz oder teilweise zurückzufordern. Dieser Vorbehalt gilt auch bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers.

11. Inkrafttreten

Die neuen Kulturförderrichtlinien der Stadt Ravensburg treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Die bisher geltenden Leitlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Ravensburger Musik- und Gesangsvereine vom 4.6.1986 (VA), geändert am 1.1.2002) sowie der Beschluss des GR vom 1.7.2002 über die Förderung der Anmietung städtischer Hallen bei Einzelveranstaltungen wurden in die vorliegenden Förderrichtlinien eingearbeitet und sind hiermit gegenstandslos.

Anhang: Daten der Richtlinie

	Beschluss-	Nr.	Ausferti-	Inkraft-	öff. Bekanntma-	
	datum		gungsdatum	treten	Nr.	Datum
Richtlinie	24.10.2005	152				
Änderung	21.06.2010	95				

Zeitung Ausgabe Ravensburg